

SATZUNG



des Vereins der ehemaligen Schüler und Freunde des Carl-Spitzweg-Gymnasiums Germering

“ DIE SPITZWEGIANER “

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen “ Die Spitzwegianer “
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Germering und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz “ e.V. “ .

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erziehung und Bildung am Carl-Spitzweg-Gymnasium Germering ideell und finanziell zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das zur Verfügung stellen von Geld- und Sachmitteln zwecks Beschaffung von Ausstattung für das Gymnasium.

Ferner organisiert der Verein Informationsveranstaltungen über Beruf und Studium.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein enthält sich jeglicher parteipolitischen Betätigung.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes offen, die zur ideellen und materiellen Förderung des Gymnasiums und seiner Schüler/innen beitragen wollen. Insbesondere kann jeder/e ehemalige Schüler/in sowie alle Lehrer/innen und Eltern Mitglied werden.
- (2) Die Eintrittserklärung ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, die über den Antrag entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied der Vorstandschaft; sie ist nur Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Vorstandschaft,
 - durch Tod des Mitglieds.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft,
- die Mitgliedsversammlung.

§6 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 3 Beisitzern.
Der Vorstand besteht, im Sinne von § 26 BGB, aus dem 1. und 2. Vorsitzendem.
- (2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während einer Amtsperiode aus, wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Vorstandschaft mündlich oder schriftlich nach Bedarf ein. Diese faßt ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1 mal im Jahr vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Nachträgliche Tagesordnungspunkte können von Mitgliedern bis zu einer Woche vor der Versammlung beim Vorstand beantragt werden und sind vom Versammlungsleiter zu Beginn in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Über weitere Ergänzungen zur Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen; nicht zugelassen sind Beschlüsse zur Ergänzung der Tagesordnung, die Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung zum Ziel haben.
- (2) Die Vorstandschaft hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Vorstandschaft und deren Entlastung,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl der Vorstandschaft,
 - Wahl zweier Kassenprüfer,
 - Beschlüsse über Satzungsänderung,
 - Beschlüsse über die Vereinsauflösung.
- (4) Die Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Änderungen des Vereinszweckes und der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen anwesender Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und zunächst dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Germering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Förderung der Erziehung und Bildung am Carl Spitzweg Gymnasium in Germering zu verwenden hat.